

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen der Vertreter/der Vertreterinnen im Senat sowie in den Fakultätsräten der Universität Würzburg

An der Universität Würzburg sind gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und §§ 2 ff. der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Wahlsatzung) die Vertreter/die Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG) und in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, neu zu wählen. Die Wahl findet als elektronische Wahl (Onlinewahl) statt. Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen beginnt am 01. Oktober 2021; sie endet für die Vertreter/die Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden am 30. September 2022 und für die Vertreter/die Vertreterinnen der übrigen Gruppen am 30. September 2023.

Gemäß Art. 25 und 31 BayHSchG i.Verb.m. §§ 9 und 17 der Grundordnung (GO) der Universität Würzburg gehören an:

- dem Senat: 10 gewählte Gruppenvertreter / Gruppenvertreterinnen
- den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Humanwissenschaften: je 22 gewählte Gruppenvertreter / Gruppenvertreterinnen
- den Fakultätsräten der übrigen Fakultäten: je 11 gewählte Gruppenvertreter / Gruppenvertreterinnen

Im Einzelnen sind zu wählen: ¹	für den Senat	für die Fakultätsräte ² der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Humanwissenschaften	für die Fakultätsräte ² der übrigen Fakultäten
Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	6 ³	12	6
Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	1	4	2
Vertreter/innen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	1	2	1
Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden	2	4	2

¹Die Vertreter/Vertreterinnen in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach einzelnen Kollegialorganen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt.

²Gem. § 26 Abs. 2 GO können die Vertreter / Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat verzichten.

³Gemäß § 9 Abs. 2 GO darf dem Senat der Universität Würzburg in Ausgestaltung des Art. 25 Abs.1 S. 3 BayHSchG nicht mehr als ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen aus einer Fakultät angehören.

WAHLRECHT

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am

01. Juni 2021, 16.00 Uhr

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der/die Wahlberechtigte ausüben, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; bei den Bediensteten wird die Wahlbenachrichtigung an deren Dienstanschrift / dienstl. E-Mail-Adresse übersandt. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welches Kollegialorgan das Mitglied wahlberechtigt ist, außerdem die nötigen Informationen, um sich im elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) anzumelden.

WÄHLERVERZEICHNIS

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt bei der Zentralverwaltung der Universität, Zimmer 03.010 (Wahlamt), 3. OG, "Gebäude Alte IHK" Josef-Stangl-Platz 2, aus und kann dort am

28. Mai, 31. Mai. und 01. Juni 2021

jeweils von

9.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder/jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am

02. Juni 2021,

schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom

28. April bis 11. Mai 2021, 16.00 Uhr,

Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 15. Juni 2021 in den Schaukästen im Gang am Osteingang der Neuen Universität, gegenüber Zimmer 104/105, Sanderring 2, durch Anschlag bekanntgegeben. Ferner können diese auf den Internetseiten des Wahlamts eingesehen werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen der **Schriftform** und sind für jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe **getrennt** einzureichen.

Formblätter für Wahlvorschläge sind bei den Dekanaten und bei den Fachschaftsvertretungen der Fakultäten, beim Sprecher- und Sprecherinnenrat und beim Wahlamt der Universität, Zimmer 03.010 (Wahlamt), 3. OG, "Gebäude Alte IHK" Josef-Stangl-Platz 2 (E-Mail: wahlamt@uni-wuerzburg.de), erhältlich.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen im Senat muss von mindestens **zehn** Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen in den Fakultätsräten muss von mindestens **fünf** Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch einen Wahlberechtigten genügt dann, wenn einer Gruppe bei den letzten Wahlen weniger als zwanzig Wahlberechtigte angehört. Bei den Hochschulwahlen 2019 gehörten folgenden Gruppen weniger als zwanzig Wahlberechtigte an:

1. Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- Katholisch-Theologischen Fakultät

2. Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Katholisch-Theologischen Fakultät

Die Vorgeschlagenen haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen das Geburtsdatum, ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie die Stelle, an der sie tätig sind, Studierende die Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlags darf höchstens das **Dreifache** der Zahl der zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen betragen, bei der Wahl der Studierendenvertreter/vertreterinnen in die Fakultätsräte das **Zweifache** der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreter/vertreterinnen. Die Namen der einzelnen Bewerber/Bewerberinnen sollen auf dem Wahlvorschlag untereinander aufgeführt werden und sind mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der die Bewerberinnen/Bewerber tätig sind, bei Studierenden die Fakultät, der sie angehören, anzugeben; bei Studierenden kann zusätzlich das Studienfach angegeben werden. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber/Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die **Formblätter** hierfür sind ebenfalls bei den genannten Stellen erhältlich. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan **nur auf einem Wahlvorschlag** genannt werden. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan aufgeführt ist, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der/die Vorschlagende als berechtigt, der/die an erster Stelle unterzeichnet hat.

STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet als **elektronische Wahl** im Zeitraum von

Dienstag, 29. Juni 2021, 12 Uhr bis Donnerstag, 01. Juli 2021, 12 Uhr statt.

Informationen zum Wahlportal werden in der **Wahlbenachrichtigung** mitgeteilt.

SONSTIGES

1. Soweit für die Stellung von Anträgen oder für die Einreichung von Vorschlägen die **Wahrung einer Frist** vorgeschrieben ist, läuft die Frist jeweils am letzten Tag **um 16.00 Uhr** ab.

2. Ein Text der Wahlordnung ist in den Schaukästen im Gang am Osteingang der Neuen Universität, gegenüber Zimmer 104/105, Sanderring 2, ausgehängt.

3. Auskünfte in allen Wahlanglegenheiten erteilt das Wahlamt der Universität Würzburg, Zimmer 03.010 (Wahlamt), 3. OG, "Gebäude Alte IHK" Josef-Stangl-Platz 2, 97070 Würzburg, Telefon-Nummer 0931/31-82545.



Würzburg, 09. April 2021
Der Wahlleiter:

K. Baumann

K. Baumann
Stv. Kanzler

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Aushang in den Schaukästen im Gang am Osteingang der Neuen Universität, gegenüber Zimmer 104/105, Sanderring 2, 97070 Würzburg